

5.2	Gibt es signifikante Unterschiede in den Tatmotiven oder Tatmustern zwischen diesen Gruppen?	7
	Anlage 1 zu Frage 1.1	8
	Anlage 2 zu den Fragen 1.2 und 1.3	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, soweit die dortigen Geschäftsbereiche betroffen sind
vom 09.09.2024

Vorbemerkung:

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung der statistischen Fragestellungen, bis auf Frage 3.2, auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2024 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2024 möglich.

1.1 Wie viele Straftaten gegen Personen im Alter von 65 Jahren und älter wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern erfasst?

Es wird auf Anlage 1 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

1.2 Wie viele dieser Straftaten wurden von Personen mit Migrationshintergrund bzw. Flüchtlingen begangen (bitte nach Aufenthaltstitel aufschlüsseln)?

1.3 Welche Arten von Straftaten wurden dabei begangen (bitte für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Begrifflichkeit „*Flüchtling*“ ist in der PKS nicht als expliziter valider Rechercheparameter definiert. Ersatzweise wurde daher der Parameter „*Zuwanderer*“ herangezogen und ausgewertet. Unter die Begrifflichkeit „*tatverdächtige Zuwanderer*“, als Teilmenge der nichtdeutschen Tatverdächtigen, fallen nach bundeseinheitlicher PKS-Definition Tatverdächtige, die mit den Aufenthaltsgründen Asylbewerber, Duldung, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, unerlaubter Aufenthalt oder international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte erfasst sind.

Eine Aufschlüsselung nach Aufenthaltstiteln ist in der PKS systemseitig nicht vorgesehen. Entsprechende Daten werden nicht erfasst und sind damit auch nicht automatisiert auswertbar. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Die Begrifflichkeit „*Migrationshintergrund*“ ist in der PKS ebenfalls nicht definiert und stellt damit keinen expliziten, validen Rechercheparameter dar, der eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würde. Vergleichbare, bereits bestehende Parameter sind nicht vorhanden.

Umfassende Angaben im Sinne der Fragestellung wären im Hinblick auf den „*Migrationshintergrund*“ auch durch umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertungen von Akten und Datenbeständen nicht möglich, da einzelfallunabhängige Erhebungen und Speicherungen von Informationen zum „*Migrationshintergrund*“ von Personen weder aus (polizei)fachlicher Sicht erforderlich noch rechtlich möglich sind.

Betreffend die Formulierung „*Arten von Straftaten*“ wurden sogenannte Deliktsobergruppen ausgewertet und dargestellt.

Rohheitsdelikte (PKS-Deliktschlüssel 200000) beinhalten alle Raubdelikte, räuberische Erpressung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung (Stalking), Zwangsheirat, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Menschenhandel.

Im Übrigen wird auf [Anlage 2](#) sowie die Vorbemerkung verwiesen.

2.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher ergriffen, um Straftaten gegen ältere Menschen durch Migranten bzw. Flüchtlinge zu verhindern?

2.2 Welche präventiven und aufklärenden Maßnahmen sind speziell auf ältere Menschen ausgerichtet, um diese vor Straftaten zu schützen?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund, dass jede Altersgruppe im Hinblick auf strafrechtliche Deliktformen spezifischen Gefahren ausgesetzt ist und dies insbesondere auch für Seniorinnen und Senioren gilt, die vonseiten der Täter häufig ganz bewusst als Opfer ausgewählt werden, misst die Bayerische Polizei dieser Altersgruppe als eigenständigen Adressaten für (kriminal)polizeiliche (Präventions-)Maßnahmen bereits seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert zu.

Zu nennen sind hier insbesondere Betrugsdelikte in verschiedensten Erscheinungsformen, Vermögensdelikte im Rahmen des sogenannten Call-Center-Betrugs durch falsche Polizeibeamte oder auch Formen des bekannten Enkeltricks. Vonseiten der Bayerischen Polizei bestehen daher bereits seit vielen Jahren umfassende und speziell auf diese Altersgruppe zugeschnittene Informations- bzw. Präventionsangebote, die auch Begehungsformen unter Nutzung digitaler Möglichkeiten berücksichtigen.

Bereits im Jahr 2018 wurde zur Bekämpfung des sogenannten Call-Center-Betrugs mit all seinen Erscheinungsformen eine bayernweite Rahmenkonzeption umgesetzt und 2020 fortgeschrieben. Die Rahmenkonzeption zielt zunächst auf die Strafverfolgung ab und bereitet die Phänomenbekämpfung umfassend auf. Daneben hat die Bayerische Polizei auch eine Vielzahl an bayernweiten, aber auch regionalen Präventionskonzepten und -maßnahmen entwickelt und umgesetzt.

Die Ansprache der Zielgruppe erfolgt hierzu insbesondere über Presseveröffentlichungen, über Vorträge (z. B. bei Seniorenverbänden), über die Volkshochschulen oder auch auf Messen. Hierbei hat sich gerade der Themenbereich „Sicherheit im Netz“

als zentraler Präventionsschwerpunkt etabliert. Neben grundsätzlichen Hinweisen zur Internetsicherheit werden dabei insbesondere Verhaltenstipps für das sichere Einkaufen in Onlineshops, den Kauf von Medikamenten in Internetversandapotheken sowie das richtige Verhalten in sozialen Netzwerken vermittelt. Des Weiteren werden auch Betrugsmaschen, die über das Internet erfolgen können, wie z. B. Scamming (Love- bzw. Romance-Scamming, d. h. vorgetäuschte Liebesbeziehungen zur finanziellen Bereicherung) oder falsche Gewinnversprechen, thematisiert.

Dabei schließt sich die Polizei auch mit Seniorennetzwerken, kommunalen oder kirchlichen Trägern wie dem VdK oder der AWO zusammen, um gemeinsam Präventionsveranstaltungen durchzuführen.

Als unterstützendes Medium wird dabei vor allem die [Broschüre](#)¹ „Im Alter sicher leben“ der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) an ältere Menschen sowie deren Angehörige verteilt. Diese Broschüre informiert umfassend über Kriminalitätsformen, denen ältere Menschen in besonderer Weise ausgesetzt sind, und gibt Tipps zum wirksamen Schutz vor solchen Straftaten. In Kapitel 3 wird darin speziell über Internetsicherheit, Gefahren im Internet und soziale Netzwerke informiert.

Bei Präventionsmaßnahmen wird darüber hinaus regelmäßig auf den [Internetauftritt](#)² der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes hingewiesen. Dort sind, neben umfangreichen Informationen zu alten und neuen Kriminalitätsmaschen, denen man zu Hause, am Telefon oder im Netz begegnen kann, eine Vielzahl von Präventionstipps für alle Zielgruppen zu finden.

Polizeiliche und juristische Maßnahmen

3.1 Wie hoch ist die Aufklärungsquote bei den angezeigten Straftaten gegen Senioren, die von Migranten bzw. Flüchtlingen begangen wurden?

Der Begriff „*Migrant*“ stellt keinen validen, expliziten Rechercheparameter in der PKS dar, der eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würde.

Umfassende Angaben im Sinne der Fragestellung wären auch durch umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen nicht möglich, da einzelfallunabhängige Erhebungen und Speicherung von Informationen zur Migrationsvergangenheit von Personen weder aus (polizei)fachlicher Sicht erforderlich noch rechtlich möglich sind.

Dessen ungeachtet läge die Aufklärungsquote bei 100 Prozent, wenn – wie in der Fragestellung formuliert – konkrete Informationen zu den Tatverdächtigen vorliegen würden.

1 <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/228-im-alter-sicher-leben/>

2 <https://www.polizei-beratung.de/>

3.2 Welche Strafen wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern für Migranten/Flüchtlinge verhängt, die Straftaten gegen ältere Menschen begangen haben (bitte aufschlüsseln nach Art der Strafe und Jahr)?

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft keine Aussage darüber, welche Strafen gegen Migranten bzw. Flüchtlinge wegen Straftaten zulasten von älteren Personen verhängt wurden.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik trifft jedoch keine Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Weder das Alter der Opfer noch der ausländerrechtliche Status der Täter bzw. eine etwaige Migranteneigenschaft werden erfasst. Auch eine Aussage darüber, welche Strafen in Fällen von Straftaten gegen ältere Menschen verhängt wurden, wird nicht getroffen.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

4.1 Welche Unterstützung können ältere Opfer von Straftaten durch Migranten/Flüchtlinge in Bayern in Anspruch nehmen?

4.2 Welche speziellen Beratungsstellen oder Hilfsprogramme, die sich auf diese Opfergruppe fokussieren, gibt es in Bayern?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich sind alle Polizeibeamtinnen und -beamten in Bayern entsprechend geschult, dass sie in der Lage sind, mit Opfern von Straftaten unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft professionell umzugehen und diese über jeweils geeignete Hilfsangebote zu informieren.

Soweit im Einzelfall ergänzender Unterstützungs- bzw. Beratungsbedarf seitens der Polizei benötigt wird, gibt es bei allen Polizeipräsidien in Bayern die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK), die Opfer von Straftaten, insbes. von Gewalttaten im sozialen Nahraum und von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unabhängig davon, ob diese entsprechend bedroht werden oder bereits verletzt worden sind, informieren und unterstützen.

Dabei klären sie im konkreten Einzelfall das (potenzielle) Gewaltopfer über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und seine Rechte im Strafverfahren auf, erläutern polizeiliche Maßnahmen und Möglichkeiten, geben Verhaltenstipps zur Vorbeugung und weisen auf Beratungsstellen und Hilfeinrichtungen hin. Bei Bedarf stellen sie den Kontakt zur zuständigen Polizeidienststelle her.

Darüber hinausgehend existieren bei der Bayerischen Polizei keine speziellen Beratungsstellen oder Hilfsprogramme im Sinne der Anfrage.

Opfer von Gewalttaten haben – unabhängig von ihrem Alter – auf Antrag Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Vier-

zehntes Buch (XIV) wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf die Gewalttat zurückzuführen ist. Zuständig für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB XIV kann bei der zuständigen Regionalstelle des ZBFS gestellt werden. Hier erfolgt auch eine Beratung über in Betracht kommende Ansprüche.

Zu den Entschädigungsleistungen nach dem SGB XIV gehören insbesondere eine schädigungsbedingte Krankenbehandlung sowie monatliche Entschädigungszahlungen, die ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 geleistet werden. Seit dem 01.01.2024 besteht für Opfer von Gewalttaten unter gewissen Voraussetzungen außerdem ein Anspruch auf Leistungen der sogenannten Schnellen Hilfen im Sinne des SGB XIV, zu denen insbesondere eine psychotherapeutische Frühintervention in einer Traumambulanz gehört.

Über die Leistungen nach dem SGB XIV entscheidet das ZBFS mittels Bescheid, dessen Rechtmäßigkeit die Betroffenen mittels Widerspruch und ggf. Klageverfahren überprüfen lassen können.

4.3 Wie werden diese Maßnahmen evaluiert?

Die Bayerische Polizei passt ihre jeweiligen Programme bzw. Maßnahmenkonzepte regelmäßig entsprechend den aktuellen Gegebenheiten bzw. den gemachten Erfahrungen an.

5.1 Wie hoch ist der Anteil der Straftaten gegen Senioren, die von deutschen Staatsbürgern ohne Migrationshintergrund begangen wurden, im Vergleich zu jenen von Migranten/Flüchtlingen (bitte für die letzten zehn Jahre angeben)?

Eine Beantwortung ist auf Basis der PKS nicht möglich. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

5.2 Gibt es signifikante Unterschiede in den Tatmotiven oder Tatmustern zwischen diesen Gruppen?

Sowohl „*Tatmotive*“ wie auch „*Tatmuster*“ werden in der PKS nicht erfasst und können somit auch nicht automatisiert ausgewertet werden. Eine Beantwortung mit den Mitteln der PKS ist daher nicht möglich.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Anlage 1 zu Frage 1.1

Anzahl Fälle gegen Opfer mit Alter 65 Jahre und älter im Zeitraum 2019 – 2023 in Bayern			
Jahr	Deliktschlüssel	Straftat	Anzahl Fälle
2023	-----	Straftaten insgesamt	35 270
2022	-----	Straftaten insgesamt	33 337
2021	-----	Straftaten insgesamt	31 191
2020	-----	Straftaten insgesamt	34 154
2019	-----	Straftaten insgesamt	15 394

Anlage 2 zu den Fragen 1.2 und 1.3

Anzahl Fälle unter Beteiligung von tatverdächtigen Zuwanderern und Opferalter 65 Jahre und älter im Zeitraum 2019 – 2023 in Bayern			
Jahr	Deliktsschlüssel	Straftat	Anzahl Fälle
2023	-----	Straftaten insgesamt	657
2022	-----	Straftaten insgesamt	579
2021	-----	Straftaten insgesamt	439
2020	-----	Straftaten insgesamt	418
2019	-----	Straftaten insgesamt	266
2022	000000	Straftaten gegen das Leben	2
2021	000000	Straftaten gegen das Leben	2
2020	000000	Straftaten gegen das Leben	2
2023	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	14
2022	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	11
2021	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	7
2020	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	7
2019	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	10
2023	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	176
2022	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	176
2021	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	120
2020	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	113
2019	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	126
2023	300000	Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	42
2022	300000	Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	25
2021	300000	Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	18
2020	300000	Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	27
2019	300000	Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	5
2023	400000	Schwerer Diebstahl gem. §§ 243 - 244a StGB	15
2022	400000	Schwerer Diebstahl gem. §§ 243 - 244a StGB	18
2021	400000	Schwerer Diebstahl gem. §§ 243 - 244a StGB	14
2020	400000	Schwerer Diebstahl gem. §§ 243 - 244a StGB	12
2019	400000	Schwerer Diebstahl gem. §§ 243 - 244a StGB	4
2023	500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	142
2022	500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	131
2021	500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	126
2020	500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	103
2019	500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	33
2023	600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	73
2022	600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	90
2021	600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	57
2020	600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	84

Anzahl Fälle unter Beteiligung von tatverdächtigen Zuwanderern und Opferalter 65 Jahre und älter im Zeitraum 2019 – 2023 in Bayern			
Jahr	Deliktschlüssel	Straftat	Anzahl Fälle
2019	600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	41
2021	700000	Strafrechtliche Nebengesetze	1
2020	700000	Strafrechtliche Nebengesetze	2
2019	700000	Strafrechtliche Nebengesetze	1

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.